

STATUTEN



I. Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen „Grüne Nidau / Les Verts Nidau“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Nidau.

II. Selbstverständnis

Art. 2: Die „Grüne Nidau / Les Verts Nidau“ ist eine politische Partei. Sie bekennt sich zu solidarischem und demokratischem Handeln. Sie achtet die Ansprüche und Rechte kommender Generationen.

Sie setzt sich insbesondere ein für

- die Erhaltung der Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen
- eine haushälterische Nutzung des Bodens und der Rohstoffe
- die Verminderung von Abfällen und Schadstoffen
- den sparsamen Umgang mit allen Energien und der Förderung alternativer Technologien
- die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden
- die Förderung eines gerechten Handels mit benachteiligten Regionen, Menschen und Randgruppen
- die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau
- einen menschlichen Umgang mit den Fremden bei uns
- wohnliche und umweltfreundliche Siedlungs- und Verkehrsstrukturen
- die Förderung des öffentlichen Verkehrs
- den Orts- und Landschaftsschutz
- eine naturnahe Landwirtschaft mit artgerechter Tierhaltung

III. Zweck

Art. 3: Die Grünen Nidau beteiligen sich an der politischen Willens- und Meinungsbildung in der Gemeinde Nidau und auch auf Amts-, Kantons- und Bundesebene.

IV. Tätigkeit

Art. 4 Die Grünen Nidau

- a) beteiligen sich an Wahlen. Dabei können sie auch unabhängige Kandidaten und Kandidatinnen und in der Sache gleichgesinnte Organisationen unterstützen.
- b) verfassen Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen.
- c) schöpfen ihre politischen Rechte aus (Einsprachen, Beschwerden, Initiativen)
- d) können mit andern Organisationen und Parteien zusammenarbeiten.

V. Mitglieder, Sympathisanten und Sympathisantinnen

Art. 5.1 Die Grünen Nidau kennen Mitglieder und Sympathisanten und Sympathisantinnen.

Art. 5.2 Mitglied der Grünen Nidau kann werden, wer die Inhalte der vorliegenden Statuten unterstützt. Ein Mitglied der Grünen Nidau wird zugleich Mitglied der Grünen Kanton Bern und der Grünen Partei der Schweiz.

Art. 5.3 Sympathisanten und Sympathisantinnen der Grünen Nidau unterstützen diese ideell oder finanziell ohne weitere Verpflichtungen. Sie können sich bei den Grünen Nidau für Ämter zur Verfügung stellen; ihre Wahl obliegt der Mitgliederversammlung.

Art. 5.4 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5.7 Ein Ausschluss durch den Vorstand ist nur möglich bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags ab 30 Tage nach der 2. Mahnung. Wenn andere wichtige Gründe vorliegen, entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 5.8. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

VI. Organisation

Art. 6.1 Die Organe der Grünen Nidau sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen

Wahlen finden grundsätzlich für zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich.

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 6.2 **Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (MV).** Die MV finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

Zur MV lädt der Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus ein. Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der MV die Aufnahme zusätzlicher Traktanden verlangen.

Art. 6.3. **Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Der MV obliegen:

- a) die Wahl des Präsidiums resp. des Co-Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der beiden Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- c) die Wahl von kantonalen Delegierten
- d) die Nomination der Kandidierenden für Wahlen auf kommunaler Ebene
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Statutenänderungen
- h) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mandatssteuern
- i) Beschlüsse über wichtige politische Aktivitäten
- j) der Ausschluss von Mitgliedern
- k) die Auflösung des Vereins

Art. 6.4 Für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung sind **2/3** der anwesenden Stimmen notwendig

b) Der Vorstand

Art. 6.5 Der Vorstand besteht aus **mindestens 3** Personen. Mindestens die Hälfte der gewählten Stadträt*innen muss von Amtes wegen im Vorstand vertreten sein. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, resp. des Co-Präsidiums selber.

Art.6.6 Befugnisse des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsführung und die Vertretung der Grünen Nidau zu.

Der Vorstand macht Vorschläge für Nominationen bei Wahlen auf kantonaler und nationaler Ebene.

Die Vorstandsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

c) Die Revisoren / Revisorinnen

Art. 6.7 Die Revisorinnen / Revisoren prüfen die Jahresrechnungen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

VII. Finanzen

Art.7 Die finanziellen Mittel der Grünen Nidau setzen sich zusammen aus:

- a) Mitglieder und Gönnerbeiträgen
- b) aus Mandatssteuern von Mandaten, die dank der Partei erworben wurden
- c) aus Spenden und andern Einkünften

VIII. Haftung

Art. 8 Für Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

IX. Auflösung

Art. 9 Löst sich der Verein auf, geht das Vereinsvermögen an eine von der MV bestimmte Organisation.

X. Schlussbestimmung

Art. 10. Diese Statuten sind an der MV vom 27. Juni 2006 genehmigt worden.

Änderungen nach Beschluss

- MV vom 26. Mai 2016 (Art. 2, Art. 3, Art. 5.2 und 5.7)
- ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 3.9.2020 (Art.6.3 und Art. 6.5 und Art. 6.6)